

- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.
(D. W. O. § 116 Ziffer 2.)
- c) Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen werden zu Uebungen nicht herangezogen.
(D. W. O. § 116 Ziffer 5.)
- d) Die Ersatzreservisten sind zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von welchen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert.
(D. W. O. § 117 Ziffer 1.)
- e) Die Offiziersaspiranten der Reserve müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. Diese Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt.
(D. O. § 46 Ziffer 1.)

B. Offiziere.

- a) Die Offiziere der Reserve können dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. Jede Einberufung bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung etc.) ist dabei als eine Uebung zu rechnen.
(D. W. O. § 116 Ziffer 6 und 7.)
- b) Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr (II. A. b.) heranzuziehen.
(D. W. O. § 116 Ziffer 8.)
Die Befähigung zur Weiterbeförderung müssen diese Offiziere durch eine vier- bis achtwöchige Uebung bei Linientruppentheilen darthun.
(D. O. § 53 Ziffer 2.)
- c) Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.
(D. O. § 53 Ziffer 3.)

III. Besondere oder freiwillige Uebungen.

Zu den besonderen oder freiwilligen Uebungen, welche auf die gesetzlichen Uebungen keine Anrechnung finden, dürfen die Betheiligten nur mit ihrem Einverständnisse herangezogen werden.